

9. MaRisk-Novelle 2026

Am 30. Juni 2026 hat die Bafin die bereits mit großer Spannung erwartete finale Version der 9. MaRisk-Novelle veröffentlicht¹. An der Konsultation hat sich sowohl die Geschäftsleitung der DZ CompliancePartner als auch die Fachabteilung über den BVR und die DK beteiligt².

Bereits im Vorfeld der Veröffentlichung der finalen MaRisk-Version waren Schlagworte wie „Paradigmenwechsel“, „mehr Prinzipienorientierung und weniger Komplexität“ oder „weniger Regulierungstiefe bei mehr Verantwortlichkeit im Institut“ zu hören. Gleichzeitig hat die Aufsicht betont, dass mit weniger Regulierungstiefe und weniger Komplexität nicht auch weniger Regulierung oder eine Absenkung des Regulierungsniveaus einhergeht.

Die diesjährigen MaRisk beruhen auf der Umsetzung der Aufsichtsmitteilung 2024 zu den EBA-Leitlinien, der Konsultation für die Leitlinien zur Internen Governance (08/2025) sowie auf Erkenntnissen der Aufsicht aus Sonderprüfungen und einer Review der bisherigen MaRisk.

Im folgenden Artikel geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Änderungen in der MaRisk 10.0 mit den Schwerpunkten in Bezug auf die MaRisk-Compliance-Funktion (AT 4.4.2 MaRisk) sowie die Auslagerbarkeit der besonderen Funktionen (AT 9 MaRisk)³. Am Ende des Artikels werden die wesentlichen Änderungen aufgrund des BRUBEG⁴ dargestellt und wird auf das Non-Paper zum Kleinbankenregime eingegangen. BRUBEG und die daraus erfolgten Änderungen im KWG sind mit den MaRisk als Einheit zu betrachten. Das Kleinbankenregime macht ebenfalls den neuen Aufsichtsansatz deutlich.

1. Formalien

Das Ziel der Aufsicht, die MaRisk weniger komplex zu gestalten, zeigt sich schon an Formalien. Während die MaRisk 9.0 vom Februar 2024 noch 122 Seiten umfassten, haben die aktuellen MaRisk nur noch 82 Seiten⁵: weg von umfangreichen Erläuterungen, Detaillierungen

und konkreten Vorgaben hin zu einer Reduzierung der Konkretisierungen und zu Streichungen. Bemerkenswert ist auch, dass bei der Veröffentlichung der finalen Version die Aufsicht zusätzlich eine Vergleichsversion der Konsultations- und der Veröffentlichungsfassung verlaublich hat, was auf deutliche Veränderungen während der Konsultationsphase hinweist. So gab es beispielsweise konsultationsbedingte Änderungen bei der Compliance-Funktion, AT 4.4.2 Tz. 1⁶.

2. Wesentliche Änderungen

Nachfolgend werden einige wesentliche Änderungen in den neuen MaRisk beschrieben:

a) Größenordnungen

Es erfolgt eine neue Institutsklassifizierung (aufsteigend)

Less-significant Institutions (LSI)

- ▶ Sehr kleine Institute (BS ≤ 1 Mrd. €)
 - ▷ deutliche Erleichterung der MaRisk-Anwendung
- ▶ Kleine Institute/SNCI (BS 1 – 5 Mrd. €)
 - ▷ Erleichterung der MaRisk-Anwendung
- ▶ Große Institute (i.d.R. ab 5 Mrd. € BS)
 - ▷ volle Anwendung der MaRisk

Significant Institutions (SI)

- ▶ Bedeutende Institute: direkte Aufsicht durch die EZB, keine Anwendung der MaRisk, i.d.R. ab 30 Mrd. € BS

Die MaRisk sind grundsätzlich risikoorientiert umzusetzen. Umsetzungstiefe und Ausgestaltung richten sich nach Größe, Risikogehalt und Komplexität des Instituts.

b) Governance

Gemäß AT 3 sind die **Geschäftsleiter** für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verantwortlich, unabhängig von einer internen Zuständigkeitsregelung. Dies führt zu einer Stärkung der Gesamtverantwortung. Die Geschäftsleiter sind nicht mehr für die „Förderung“ der **Risikokultur** verantwortlich, sondern

haben diese „festzulegen und zu genehmigen“. Das Aufsichtsorgan ist mindestens vierteljährlich schriftlich über die Geschäftslage und die Risikosituation zu informieren, der Vorsitzende des Aufsichtsorgans kann direkt bei der IR Auskünfte einholen.

Dies bedeutet eine stärkere Einbindung des Aufsichtsorgans in das Risikomanagement und eine gesteigerte Qualität der Berichte.

c) Kreditgeschäft

Konkretisierungen des Kreditgeschäftes sind insbesondere in BTO 1.1 und 1.21 gegeben. Daraus folgt eine klare Normenstruktur im Kreditprozess. Das Proportionalitätsprinzip hat weiterhin Gültigkeit, und es gibt einen Objektivitätsrahmen sowie Vorgaben zur **Eindämmung von Betrug**. Dies sind keine neuen operativen Vorgaben, doch gehen vertiefte Anforderungen damit einher. Thema sind ferner Bewertung und Überwachung von Sicherheiten. Sicherheiten sind vor Kreditvergabe zu überprüfen, für **kleine Institute** ist eine Überprüfung der **Sicherheitenbewertungsverfahren** nur alle **zwei Jahre** erforderlich. Sehr kleine Institute sind von der Pflicht der Rotation des Bewerbers von Immobilien-sicherheiten ausgenommen. Auch erfolgt eine terminologische Vereinheitlichung mit den EBA-Leitlinien zur Bewertung von Sicherheiten. Institute müssen verpflichtend Prozesse zur Überwachung verdächtigen oder betrügerischen Verhaltens im Kreditprozess einführen.

d) Gesamtbanksteuerung

Zentrales Element ist die **Geschäftsstrategie** gemäß AT 4.2. Sie muss tragfähig und langfristig ausgerichtet sein und eine zukunftsgerichtete Geschäftsmodellanalyse enthalten. Die **Risikostrategie** muss konsistent zur Geschäftsstrategie sein, sie konzentriert sich auf die Themen Risikoappetit und Risikokonzentration. In den MaRisk werden die bisherigen detaillierten BAIT-Vorgaben bzw. IKT-strategischen Themen nur noch in gekürzter Form wiedergegeben und durch DORA ergänzt⁷. Insoweit erfolgt eine Trennung, wobei die DORA-Strategie konsistent aus der Geschäftsstrategie abzuleiten ist. In BTR 2.3 werden Anforderungen, die bisher über Verweise auf die EBA-Leitlinien galten (Zinsänderungsrisiko und Einlagenmodellierung), nun direkt in die MaRisk übernommen.

ESG-Risiken wirken sich weiterhin auf alle Risikoarten aus. Sie können nicht mehr ausschließlich

historisch betrachtet werden, es ist eine Kombination aus risikopositions-, sektor-, portfolio- und szenario bezogenen Methoden sowie Verfahren für den Portfolio- abgleich einzusetzen. Gefordert ist ein Methodenset aus wissenschaftlich fundierten Szenarien mit einem langfristigen Horizont sowie langfristigen Resilienzanalysen. Die Ergebnisse sind in der Strategiefestlegung, dem Geschäftsmodell und den Risikostreuungs- sowie Controlling-Prozessen zu berücksichtigen.

Bei Immobilien, BTO 3, wurde der Schwellenwert auf 40 Mio. EUR (von 30 Mio. EUR) oder 4 % der BS (von 2 % der BS) angehoben.

e) Risiken aus der Ressourcenausstattung

Aus AT 7.2 und 7.3 ergibt sich ein prinzipienorientierter Anforderungsrahmen: Umfang und Qualität der technisch-organisatorischen Ausstattung sind an den internen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten und der Risikosituation auszurichten. Beim Notfallkonzept liegt der Fokus auf organisatorischen Maßnahmen zur Fortführung kritischer Prozesse.

f) MaRisk-Compliance-Funktion, AT 4.4.2

Hinsichtlich der MaRisk-Compliance-Funktion bringen die neuen MaRisk Veränderungen, die insgesamt zu einer Stärkung der Position führen, vor allem auch im Zusammenhang mit den neuen Regelungen des BRUBEG in den §§ 25a - 25c und 25e KWG (besondere Schlüsselfunktionen).

aa) Hinwirken vs. Sicherstellen

In der Konsultationsfassung erfolgte in Tz. 1 des AT 4.4.2 die Streichung der Formulierung, dass die Compliance-Funktion auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen hinwirken soll. Stattdessen erfolgte die Aufnahme eines Passus, nach dem die Compliance-Funktion die Überwachung der Einhaltung wesentlicher rechtlicher Vorschriften im Rahmen eines strukturierten Prozesses sicherstellt. In der finalen Fassung verblieb es dann bei dem Hinwirken in Bezug auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen. Im Erläuterungstext (rechte Spalte) wird ausgeführt, dass die Compliance-Funktion

- ▶ die Risiken aus der Nichteinhaltung wesentlicher rechtlicher Regelungen und Vorgaben identifiziert und
- ▶ im Rahmen eines strukturierten Prozesses sicherstellt, dass die jeweils betroffenen Bereiche die Einhaltung dieser Regelungen und Vorgaben überwachen.

Diese sprachliche Differenz führt in der Praxis immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen. Eine Lesart verbindet damit eine weitgehende Haftung der Compliance-Funktion, die an die BGH-Rechtsprechung zur Garantenstellung anknüpft wird⁸. Eine andere Lesart, die auch unserem Verständnis entspricht, sieht die Begriffe „Hinwirken“ und „Sicherstellen“ nicht im Wettbewerb zueinander:

- ▶ Die Compliance-Funktion hat in ihrer Beratungs-, Schulungs- und Kontrollfunktion gegenüber der „ersten Verteidigungslinie“ und gegenüber dem Vorstand eine „hinwirkende“ Funktion.
- ▶ Darüber hinaus hat sie eine gestaltende Aufgabe, für die sie auch einsteht („sicherstellen“). Diese Aufgabe adressiert die methodisch-funktionale Ebene. Die Compliance-Funktion steht dafür ein, dass der methodisch-funktionale Rahmen von ihr beschrieben, kontrolliert und aktuell eingehalten wird.

Für diese Interpretation spricht, dass sie die Stellung der Funktion in der Bankorganisation spiegelt. Ihre schärfste Waffe ist das Berichtswesen. Die Compliance-Funktion verfügt über kein Veto-recht und kann keine Prozesse stoppen, sondern hat „nur“ eine direkte Berichtslinie an den Vorstand (und ggf. Aufsichtsrat).

Flankierend treten mit der MaRisk-Novelle nun die Setzung von Fristen zur Mängelbehebung und die Eskalation von nicht behobenen Mängeln bzw. fehlenden Sicherungsmaßnahmen möglicherweise stärker in den Vordergrund.

bb) Nichteinhaltung wesentlicher rechtlicher Regelungen und Vorgaben

Neu ist im Erläuterungsteil unter der Überschrift „Aufgaben der Compliance-Funktion“ die Ausführung zur Nichteinhaltung wesentlicher rechtlicher Regelungen und Vorgaben. Danach ist die

Compliance-Funktion so auszugestalten, dass Rechtsrisiken aus einer „Non-Compliance“ identifiziert und in die Risikosteuerung eingebunden werden. Dies bedeutet einen verstärkten Fokus der Compliance-Funktion auf rechtliche Risiken aus wesentlichen rechtlichen Regelungen, auch in der Risikoanalyse.

cc) Strukturierter Prozess

Die Aufgaben der Compliance-Funktion haben nach den Erläuterungen zu Tz. 1 in einem strukturierten Prozess zu erfolgen. Als strukturierten Prozess kann man einen definierten, dokumentierten und standardisierten Ablauf von Aktivitäten verstehen, die in einer bestimmten Reihenfolge ausgeführt werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Durch einen strukturierten Prozess werden einerseits Unklarheiten und Fehler vermieden sowie andererseits eine Wiederholbarkeit und Vorhersehbarkeit des Ergebnisses am Ende des strukturierten Prozesses möglich.

In Bezug auf die mindestens jährlich zu erstellende Risikoanalyse kann man davon ausgehen, dass institutsindividuell z. B.

- ▶ Erkenntnisse OpRisk,
- ▶ Erkenntnisse Beschwerden,
- ▶ Erkenntnisse anderer Funktionsbereiche/Beauftragtenfunktionen (z. B. WpHG-Compliance, Geldwäsche- und Betrugsprävention, Informationssicherheit und Datenschutz, Hinweisgebersystem, IKT-Risikokontrollfunktion)
- ▶ Auswertung der Ergebnisse der externen Prüfung, ggf. Prüfung nach § 44 KWG,
- ▶ Vorhandensein und Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen,
- ▶ nicht bearbeitete Rechtsmonitoring-Einträge und
- ▶ Ergebnisse eigener Kontrollhandlungen einfließen sollten. So kann einerseits die Risikosituation angemessen und aktuell beurteilt werden. Andererseits können aber auch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen definiert und Kontrollen durchgeführt werden, um festgestellte Risiken zu minimieren. Daher sollte es Standard sein, dass die MaRisk-Compliance-Funktion selbst in den Prozessen bzw. Aktivitäten des Instituts Kontrollen durchführt. Das gilt insbesondere bei den Prozes-

sen und Aktivitäten, bei denen gemäß Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko besteht⁹. Durch die Streichung in Tz. 3 zum Rückgriff auf andere Funktionen und Stellen wird unterstrichen, dass die Compliance-Funktion sich ein eigenes Bild von der Risikosituation im Haus machen muss, z. B. durch eigene Kontrollen.

dd) Betroffene Bereiche

In dem Erläuterungstext ist nunmehr die Regelung enthalten, wonach die Compliance-Funktion sicherstellen muss, dass die **jeweils betroffenen Bereiche** die Einhaltung der Regelungen und Vorgaben überwachen. Dieser Passus als Teil der Aufgabenbeschreibung der Compliance-Funktion ist aufgrund der Konsultation in die MaRisk eingefügt worden. Damit wird klargestellt, dass die Compliance-Funktion nicht selbst für die Überwachung operativer Prozesse im Institut verantwortlich ist, sondern originär die Fachbereiche, und dass bei der Compliance-Funktion die Überwachung der Fachbereiche liegt.

ee) Anbindung an andere Funktionen

Nach Tz. 3 kann die Compliance-Funktion bei der Risikocontrolling-Funktion oder anderen geeigneten Funktionen angebounden werden. Andere geeignete Funktionen sind nach den Erläuterungen der GW-Beauftragte oder die IKT-Kontrollfunktion. Die Öffnung ist zu begrüßen. Aufgrund des demografischen Wandels und der hohen Anforderungen an die Funktionen wird es allerdings schwierig sein, geeignete Personen zu finden, die die notwendigen multiplen Qualifikationen in einer Person erfüllen.

ff) Austausch mit der Risikocontrolling-Funktion

Die Pflicht zum Austausch mit der Risikocontrolling-Funktion ist zu begrüßen und häufig schon gelebte Praxis in den Häusern (wie auch der Austausch mit der Internen Revision). Es kann ein persönlicher Austausch, aber auch ein Berichtsaustausch (vierteljährlicher OpRisk-Bericht) erfolgen. So sind für die Compliance-Funktion insbesondere die Berichtsteile interessant, bei denen es Schnittmengen zwischen Risikocontrolling und MaRisk-Compliance gibt, z. B. im OpRisk-Bereich oder beim Thema Nachhaltigkeit.

Aufgrund der gestiegenen und neuen Anforderungen an die Compliance-Funktion gehen wir von einer Änderung der bisherigen Regelungsinhalte aus. Damit hätte eine Umsetzung ab dem 1. Januar 2027 zu erfolgen.

g) Auslagerung, AT 9

aa) Auslagerungsbeauftragter und Auslagerungsregister

Änderungen gab es auch bei AT 9 Auslagerung. Auf den Wegfall des Erfordernisses der Bestellung eines Auslagerungsbeauftragten haben wir schon hingewiesen. Nicht eindeutig sind die Ausführungen zum Auslagerungsregister. Zwar wurde die Tz. 13 des AT 9 des Jahres 2024 ersatzlos gestrichen. Damit entfällt die Notwendigkeit zur Führung eines Auslagerungsregisters aber keinesfalls.

Die Führung des Auslagerungsregisters leitet sich direkt und zwingend aus § 25b Abs. 1 Satz 4 KWG ab. Da die MaRisk lediglich eine behördliche Interpretation des KWG darstellen, können diese die Regelungen des KWG nicht außer Kraft setzen.

Strittig ist derzeit die Konkurrenzsituation zum Register nach DORA. Zum Teil wird argumentiert, dass die Regelungen der DORA-Verordnung als „lex specialis“ die Aufnahmeverpflichtung von IKT-Dienstleistungen in das Auslagerungsregisters nach KWG (MaRisk) verdrängen. Andere Stimmen sehen keine Regelungsgleichheit, sondern eine Regelungsparallelität, so dass beide Register zu füllen wären. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Streit kurzfristig entschieden sein wird, weshalb wir bis auf Weiteres zu einer parallelen Registerführung raten.

bb) Auslagerung besonderer Funktionen

In AT 9 Tz. 5 hat die Aufsicht die vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion oder der Internen Revision nun auf sehr kleine Institute (BS ≤ 1 Mrd. €) beschränkt. Bisher war die Lesart in Bezug auf Auslagerungen, dass Institute mit einer BS bis 5 Mrd. € die besonderen Funktionen auslagern können, sofern nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten keine Besonderheiten bestanden. Sowohl in der Sparkassen-Gruppe als auch in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe unterscheiden sich die

sehr kleinen und kleinen Institute im Regelfall nur durch die Bilanzsummen. Die Geschäftsaktivitäten und Geschäftsmodelle bzw. Produkte innerhalb der kleinen und sehr kleinen Institute sind überwiegend homogen. Sie werden überwiegend zentral konzipiert bzw. erstellt. Die Institute vertreiben sie lediglich (z. B. Produkte der Union Investment, R+V Versicherung, TeamBank).

Vor diesem Hintergrund und angesichts des oben beschriebenen Dilemmas zur Anbindung der Compliance-Funktion an andere Funktionen beinhaltet diese Regelung der MaRisk eine Herausforderung für „kleine“ Institute. Nach dem aktuellen Wortlaut der MaRisk ist für diese die vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion nicht mehr möglich.

Alternativen zur vollständigen Auslagerung

Bei einer teilweisen Auslagerung könnte sich das Institut gezielt die Unterstützung ins Haus holen, die benötigt wird. Aus unserer Erfahrung heraus macht eine Teilauslagerung vor allem dann Sinn, wenn das Institut, wie beispielsweise beim Rechtsmonitoring, punktuell fachlich bzw. personell Unterstützung sucht.

Eine weitere, aus unserer Erfahrung heraus sehr praktikable und umfassende Option stellt die (Dauer-)Beratung kleiner Institute dar.

Im Rahmen des Beratungsansatzes erfolgt die Unterstützung des Instituts beim kompletten Compliance-Kreislauf: von der Erstellung der Risikoanalyse über den Jahresüberwachungsplan bis hin zu den Kontrollen und der Berichterstattung.

Insbesondere die Notwendigkeit, einen strukturierten Prozess in der MaRisk-Compliance (s.o. 2 f cc) aufzubauen, wird viele kleine und sehr kleine Institute vor enorme Herausforderungen stellen. Dies kann jedoch im Rahmen einer Beratung vergleichsweise effizient und aufsichtskonform implementiert bzw. geheilt werden. Das Institut profitiert direkt von dem Erfahrungswissen und der Prozesskompetenz der DZ Compliance-Partner.

3. BRUBEG – (besondere) Schlüsselfunktionen

Insgesamt geht mit dieser 9. MaRisk-Novelle eine deutliche Veränderung einher, die zu einer Stärkung der Compliance-Funktion führt. Diese Stärkung wird durch das BRUBEG unterstützt, dessen Regelungen überwiegend am 1. April 2026 in Kraft traten und zu Veränderungen des KWG führten.

Durch die Herausnahme von Regelungen aus den MaRisk als normeninterpretierende Verwaltungsvorschriften und die Implementierung in das KWG als Gesetz unterstreicht der Gesetzgeber die Bedeutung dieser Veränderungen.

Das BRUBEG hat u.a. Auswirkungen auf die Beschlussfassung zu Großkrediten, Organtransaktionen, Offenlegung, Anzeigepflichten einschließlich Beteiligungsanzeigen, Beteiligungen, Verschmelzungen und Fusionen, Corporate Governance, ESG-Risiken, das Risikomanagement und Schlüsselfunktionen.

In Bezug auf die **Compliance-Funktion** ergibt sich Folgendes: Die Compliance-Funktion gehört zu den **internen Kontrollfunktionen** i. S. d. § 1 Abs. 2a KWG. **Leiter der internen Kontrollfunktionen** sind Personen, die auf der höchsten Hierarchieebene – mit Ausnahme der Geschäftsleiter – für die tatsächliche Leitung des Tagesgeschäftes der internen Kontrollfunktionen zuständig sind, § 1 Abs. 2c KWG. Inhaber **besonderer Schlüsselfunktionen** sind gemäß § 1 Abs. 2d KWG **Personen**, die **besondere Funktionen** wahrnehmen. Hierzu zählen die Leiter der internen Kontrollfunktionen sowie der Leiter Finanzen, soweit sie nicht Geschäftsleiter sind.

Somit zählen die **Leiter der Compliance-Funktion** zu den Inhabern **besonderer Schlüsselfunktionen**, § 1 Abs. 2 Nr. 22 S. 2 KWG.

Aus den §§ 25a – 25c und 25e KWG ergibt sich, dass die Kontrollfunktionen unabhängig auszugestalten sind. Leiter der Kontrollfunktionen müssen über eine hinreichende Autorität verfügen. Sie erhalten das Recht, unabhängig von der Geschäftsleitung unmittelbar an das Aufsichtsorgan zu berichten und insbesondere zu riskanten Entwicklungen Warnungen auszusprechen, § 25c Abs. 4a Nr. 3 KWG. Die Leitungen der Kontrollfunktionen können zukünftig nur mit Zustimmung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von ihren Aufgaben entbunden werden, § 25c Abs. 4a Nr. 3i KWG. Bislang sahen die

MaRisk lediglich eine Vorabinformation an das Aufsichtsorgan vor, nun ist eine ausdrückliche Zustimmung notwendig.

Die Inhaber von Schlüsselfunktionen müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein, was durch die Institute fortlaufend sicherzustellen ist. Bei Missständen kann die Bafin verlangen, dass eine Schlüsselfunktion nicht übertragen oder entzogen wird bzw. seitens des Instituts Maßnahmen ergriffen werden, damit die Anforderungen erfüllt werden.

4. Non-Paper Kleinbankenregime

Das gemeinsame Non-Paper von Bafin und Deutscher Bundesbank aus dem Jahr 2025 schlägt ein vereinfachtes EU-Regulierungsregime für kleine, nicht-komplexe Banken mit einer Bilanzsumme bis zu 10 Mrd. € vor. Kern des Vorschlags ist es, komplizierte, risikobasierte Kapitalregeln durch eine einfachere, ungewichtete Verschuldungsquote (Leverage Ratio) zu ersetzen. Es bleibt abzuwarten, ob ein Kleinbankenregime eingeführt und wie dieses weiter ausgestaltet wird. Das Kleinbankenregime zeigt deutlich den Ansatz der Aufsicht zu einer verschlankten, aber gleichwohl effektiven Regulatorik und Aufsicht, so wie er mit der 9. MaRisk-Novelle initiiert wurde.

5. MaRisk-QuickCheck

BRUBEG und 9. MaRisk-Novelle führen zu Veränderungen in der Compliance. Um Sie neben unseren klassischen Beratungsangeboten zusätzlich bei diesen

Veränderungen zu unterstützen, haben wir einen MaRisk-QuickCheck entworfen, der Sie insbesondere bei der Umsetzung der neuen MaRisk unterstützt.

Der QuickCheck beruht auf den finalen MaRisk vom Juni 2026 ergänzt um Ausführungen dazu, ob es sich um Neuerungen oder Klarstellungen handelt und welche Umsetzungsfristen gelten, und macht konkrete Vorschläge zur Umsetzung. Gleichzeitig können Sie Umsetzungsverantwortlichkeiten hinterlegen und Bearbeitungsstände sowie die Umsetzung dokumentieren.

Den QuickCheck stellen wir unseren Auslagerungskunden in der MaRisk-Compliance kostenlos zur Verfügung. ■



Jörg Scharditzky

Abteilungsleiter MaRisk-Compliance,
E-Mail: joerg.scharditzky@dz-cp.de

¹ Dieser Artikel hat den Stand 21.07.2026.

² Die Chronologie der MaRisk stellt sich wie folgt dar: RS 18/2005, Anlage 1, Mai 2006, 1. Novelle 2007, 2. Novelle 2009, 3. Novelle 2010, 4. Novelle 2012, 5. Novelle 2017, 6. Novelle 2021, 7. Novelle 2023, 8. Novelle 2024, 9. Novelle 2026.

³ Im Rahmen dieses Formates ist es nicht möglich, sämtliche Änderungen oder Klarstellungen der MaRisk-Novelle darzustellen, daher wird der Schwerpunkt auf die Compliance-Funktion und Auslagerbarkeit gesetzt.

⁴ Umsetzung der CRD VI in nationales Recht im Rahmen des Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratienteilungsgesetzes (BRUBEG).

⁵ Jeweils im Querformat.

⁶ Sofern im Folgenden kein Gesetz etc. angegeben ist, bilden die MaRisk die Grundlage.

⁷ Damit einhergehend fällt die Bestellung eines Zentralen Auslagerungsbeauftragten weg, das Zentrale Auslagerungsmanagement bleibt weiterhin bestehen. Ausgelagerte bzw. fremdbezogene IKT-Dienstleistungen i.S.v. DORA, die dem IKT-Drittparteienmanagement unterliegen, fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich des AT 9 MaRisk.

⁸ BGH-Urteil vom 17.07.2009, 5 StR 394/08, BGHSt 54,44 Berliner Stadtreinigungsbetrieb: Einen Compliance-Officer kann eine strafrechtliche Haftung nach § 13 StGB treffen, wenn ihm konkrete Kontroll-, Überwachungs- oder Eskalationspflichten übertragen wurden und diese nicht eingehalten wurden. Zivilrechtlich sind Ansprüche nach § 93 AktG bzw. § 43 GmbHG bei Organstellung möglich sowie aus § 280 BGB als Arbeitnehmer. Aus § 130 OWiG kann sich ein Bußgeld ergeben. Gegen zivilrechtliche Ansprüche schützt eine D&O Versicherung, strafrechtliche Haftung ist nicht durch Versicherungen abdeckbar.

⁹ Oder es sonst zu Auffälligkeiten gekommen ist.